

Landesbehindertenbeauftragter, Teerhof 59, 28199 Bremen

Per E-Mail  
SKUMS/ Inneres

Auskunft erteilt  
Kai J. Steuck

Teerhof 59 (Beluga-Gebäude)  
28199 Bremen

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 23.10.2020

## **Beschwerde von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu den sog. E-Rollern**

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Schaefer,  
sehr geehrter Herr Senator Mäurer,

in einer gemeinsamen Telefonkonferenz haben sich der Landesbehindertenbeauftragte und das Forum barrierefreies Bremen am 13.10.2020 umfassend mit den bestehenden Problemen im Zusammenhang mit sog. E-Rollern beschäftigt.

Hintergrund sind der Ihnen bekannte Unfall eines blinden Fußgängers sowie zunehmende Beschwerden von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die sich über unsachgemäß abgestellte sog. E-Roller und dadurch entstehende Probleme beschwerten. Diese Probleme treffen nach Auswertung der Beschwerden nicht lediglich blinde und sehbehinderte Menschen, sondern auch Menschen, die Rollstühle, Rollatoren oder andere Hilfsmittel zur Fortbewegung nutzen oder unsicher zu Fuß laufen. Die Rückmeldungen aus den im Forum barrierefreies Bremen zusammengeschlossenen Behindertenverbänden zeigen, dass es zudem über die Zahl der gemeldeten Fälle hinaus offenbar eine Vielzahl von Beinahe-Unfällen gibt, die statistisch bislang nicht erfasst sein dürften.

Der Gesetzgeber hat in § 18 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG zur Schranke erhoben, dass eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden soll, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung an der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden. Die Eingaben, die hierzu vorliegen, zeigen das Bedürfnis auf, die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von behinderten Menschen gezielt zu untersuchen und Rahmenbedingungen zu entwickeln, um allen Verkehrsteilnehmenden den Gemeingebrauch gleichberechtigt und verkehrssicher zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass zumindest ein Betreiber der in Bremen betriebenen E-Roller nach unserem Kenntnisstand erwägt, eine Verlängerung seiner bis zum 30.11.2020 befristeten Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, ist durch das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremen in Ausübung des ihr in § 18 Abs. 4 BremLStrG eingeräumten Ermessens zu prüfen, ob weitere Auflagen an die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu knüpfen sind.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden dürfte das Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Barrierefreiheit in der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten vom 24.03.2020 auf null reduziert sein und eine Verpflichtung zur Erteilung von Auflagen bestehen, soweit nicht anders der Gemeingebrauch behinderter Menschen sichergestellt werden kann.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten und des Forums barrierefreies Bremen sollten die Auflagen folgende Aspekte besonders in den Blick nehmen:

### 1. Abstellflächen

Nach Ansicht der Unterzeichnenden ist es erforderlich, unter Berücksichtigung von quartiersspezifischen Besonderheiten gezielte Abstellflächen für E-Roller auszuweisen. Sollten keine Abstellflächen ausgewiesen werden, besteht die begründete Sorge, dass bereits durch das „wilde Abstellen“ Gefahrenquellen eröffnet werden. Eine Regelung wird auch deshalb für erforderlich gehalten, weil ein geordnetes Abstellverhalten nach Ansicht der Unterzeichnenden nicht allein der Verantwortungssphäre der Nutzenden zugeordnet werden kann und die Praxis, gerade im Vergleich zur Nutzung von Fahrrädern, dieses Bedürfnis in besonderer Weise zeigt.

### 2. Vertragsrechtliche Gestaltungen des Nutzungsvertrags sowie ordnungsrechtliche Durchsetzung bei verkehrswidrigen Abstellungen

Für den Fall verkehrswidriger Abstellungen braucht es auch bei vollzogener Ausweisung von Abstellflächen weitere konkrete Regelungen zur Wiederherstellung eines Zustands, der den Gemeingebrauch der Straße durch behinderte Menschen sicherstellt und die öffentliche Sicherheit nicht stört. Hierzu ist es aus Sicht der Unterzeichnenden zum einen erforderlich, durch die Gestaltung der E-Roller selbst oder durch die Gestaltung der Vertragsbeziehung zwischen Anbieter und Nutzer verkehrswidrige Abstellungen möglichst zu vermeiden. Hierzu könnte zum Beispiel ein Alarmsignal beitragen, das ertönt, wenn eine falsche Parkposition ermittelt wird oder die Erhebung einer Vertragsstrafe zulasten des Nutzers bei verkehrswidriger Abstellung.

### 3. Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle

Darüber hinaus halten es die Unterzeichnenden für erforderlich, eine zentrale Anlaufstelle zu benennen, welche zeitnah und zuverlässig die Beseitigung der Störung organisiert. Bisherige Erfahrungen mobilitätsbeeinträchtigter Menschen lassen diesen Aspekt besonders wichtig erscheinen. Wurden Beschwerden über verkehrswidrig abgestellte E-Roller z.B. von blinden oder sehbehinderten Menschen beim Ordnungsamt gemeldet, wurden die Beschwerdeführenden nach der Farbe des betreffenden Rollers gefragt, diese Angabe kann von der vorgenannten Personengruppe leider nicht beantwortet werden. Anschließend werden diese aufgefordert, sich mit den entsprechenden Betreiberfirmen selbst in Verbindung zu setzen.

### Haftung

Der Fall des geschädigten blinden Mannes zeigt, dass die Frage der Haftung für im Zusammenhang mit E-Rollern eingetretene Schäden nicht geklärt ist. Es sollte deshalb aus Sicht der Unterzeichnenden eine Halterhaftung etabliert werden, die es Geschädigten ermöglicht, den eingetretenen Schaden mit der Versicherung des Anbieters zu liquidieren.

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Schaefer,

sehr geehrter Herr Senator Mäurer,

aus vorstehenden Erwägungen ersuchen wir Sie als zuständige Fachsenator\*innen, die Sondernutzungserlaubnis nicht zu verlängern, solange diese Aspekte nicht berücksichtigt sind. Gerne stehen wir zur Erörterung der gesamten Angelegenheit zur Verfügung. In jedem Fall bitten wir Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arne Frankenstein

Der Landesbehindertenbeauftragte

gez. Andrea Sabellek

Forum barrierefreies Bremen